

Weisung der Universitätsleitung über die Beschaffung, die Nutzung und Finanzierung von Mobiltelefonen sowie die Entschädigung von Telefonspesen für Mitarbeitende der Universität Bern

1. Geltungsbereich und Grundsätze

Die vorliegende Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der Universität Bern und regelt die Beschaffung, Nutzung und Finanzierung von Mobiltelefonen sowie die Entschädigung von Telefonspesen über universitäre Kredite.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Es besteht kein Anspruch auf ein durch die Universität finanziertes Mobiltelefon.
- Für Telefongespräche ist grundsätzlich der kostengünstigste Weg zu wählen:
 - a) Universitätsnetz (intern 4-stellig) vor öffentlichem Festnetz;
 - b) Festnetz vor Mobilnetz.

2. Voraussetzung für die Abgabe von Mobiltelefonen an universitäre Mitarbeitende

Bei ausgewiesenem und anhaltendem geschäftlichen Bedarf kann universitären Mitarbeitenden ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden.

Es entscheidet die finanzverantwortliche Person der Institution auf Antrag der vorgesetzten Stelle des Mitarbeitenden.

3. Bedingungen für den Betrieb und die Finanzierung von universitären Mobiltelefonen

Die Universität Bern verfügt über einen Corporate-mobile-network-Vertrag (CMN) und profitiert dadurch von den günstigen Abonnements- und Gesprächsgebühren, welche die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz ausgehandelt hat. Innerhalb der CMN User Group können alle Gespräche (Mobiltelefon – Mobiltelefon sowie Mobiltelefon – Festnetz) kostenlos geführt werden. Neben den finanziellen Vergünstigungen bietet CMN auch technische Funktionalitäten, wie zum Beispiel die interne (4-stellige) Wahl ab dem Mobiltelefon auf das universitäre Festnetz.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- Universitäre Mobiltelefone müssen zwingend im CMN betrieben werden. Die Abteilung Betrieb und Technik kann aus technischen oder finanziellen Gründen Abweichungen zu dieser Regelung bewilligen.
- Der Mobilnetzanbieter wird durch die Abteilung Betrieb und Technik bestimmt. Sie ist verantwortlich für das Aushandeln von Spezialkonditionen.
- Vertragsnehmer und Abonnent von universitären Mobiltelefonen ist immer die Universität Bern, Abteilung Betrieb und Technik, Gesellschaftsstrasse 6, 3012 Bern.
- Rechnungs- und Korrespondenzadresse ist die Adresse der jeweiligen Institution.
- Gebühren für die private Nutzung von universitären Mobiltelefonen müssen grundsätzlich durch die Mitarbeitenden bezahlt werden. Für die Verrechnung dieser Kosten sind die jeweiligen Institutionen verantwortlich.

4. Beschaffung von universitären Mobiltelefonen

Bei der Beschaffung eines universitären Mobiltelefons sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Abteilung Betrieb und Technik unterstützt die Institutionen bei der Auswahl des Abonnementstyps sowie des Mobiltelefons.
- Die Bestellung von Geräten, der Vertragsabschluss sowie Abonnementsänderungen können nur via Abteilung Betrieb und Technik ausgelöst werden.
- Die Kosten für die Anschaffung des Geräts, für das Abonnement sowie für den Betrieb (Telefongespräche, SMS, Datenverkehr) gehen zu Lasten der jeweiligen universitären Institution.

5. Übernahme von privaten Mobiltelefonen ins CMN der Universität

Bereits bestehende Mobiltelefonverträge können unter folgenden Bedingungen in das CMN integriert werden:

- Das Mobiltelefon muss geschäftlich genutzt werden.
- Die Telefonnummer muss zwingend auf die Universität überschrieben werden.
- Ablösekosten aufgrund bestehender Verträge mit anderen Mobiltelefonanbietern müssen durch die universitäre Institution getragen werden.
- Bei Beendigung des universitären Anstellungsverhältnisses kann eine früher private Telefonnummer auf Antrag wieder auf die/den ursprüngliche/n Inhaberin/Inhaber zurück übertragen werden. Über die Rückgabe der Telefonnummer entscheidet die vorgesetzte Stelle des austretenden Mitarbeiters.
- Ursprünglich universitäre Telefonnummern werden grundsätzlich nicht an ehemalige Mitarbeitende abgegeben.

6. Verrechnung von privaten Telefongebühren

Die Kosten für das Abonnement werden in der Regel durch die Institution getragen.

Für die Verrechnung von privaten Telefongebühren (Telefongespräche, SMS, Datenverkehr) kann eine effektive oder pauschale Abrechnungsart angewendet werden.

Die Abrechnungsart wird durch die finanzverantwortliche Person der Institution festgelegt.

Effektive Abrechnung

Bei der effektiven Abrechnung von privaten Telefongebühren (Telefongespräche, SMS, Datenverkehr) wird davon ausgegangen, dass das universitäre Mobiltelefon primär geschäftlich verwendet wird.

Die Abrechnung der privaten Telefongebühren erfolgt aufgrund des Verbindungsnachweises und wird durch die vorgesetzte Stelle kontrolliert.

Pauschale Abrechnung

Bei der pauschalen Abrechnung von privaten Telefongebühren (Telefongespräche, SMS, Datenverkehr) wird davon ausgegangen, dass mindestens 20 Prozent der Telefongebühren privater Natur sind.

Der durch die Mitarbeitenden zu bezahlende prozentuale Gebührenanteil ist aufgrund einer Zusammenstellung der jährlichen Telefonrechnungen zu bestimmen. Dieser Prozentsatz muss periodisch überprüft werden.

Die pauschale Abrechnung ist durch die zuständige Institution einmal jährlich aufgrund der effektiven Kosten per Mitte Jahr vorzunehmen.

7. Kontrolle

Für die Einhaltung dieser Weisung sind die jeweiligen Vorgesetzten sowie die Finanzverantwortlichen der Institutionen verantwortlich.

Die Überprüfung erfolgt durch die kantonale Finanzkontrolle.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 21. Juni 2005.

Bern, 25. Oktober 2011

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. M. Täuber